

Informationskommission zum Kernkraftwerk Philippsburg

infokommission-kkp

TOP 3: Rückbau von Kernkraftwerken Vorstellung des Verfahrens anhand des Beispiels „Kernkraftwerk Obrigheim“

Dr. Paulus Buller (UM)

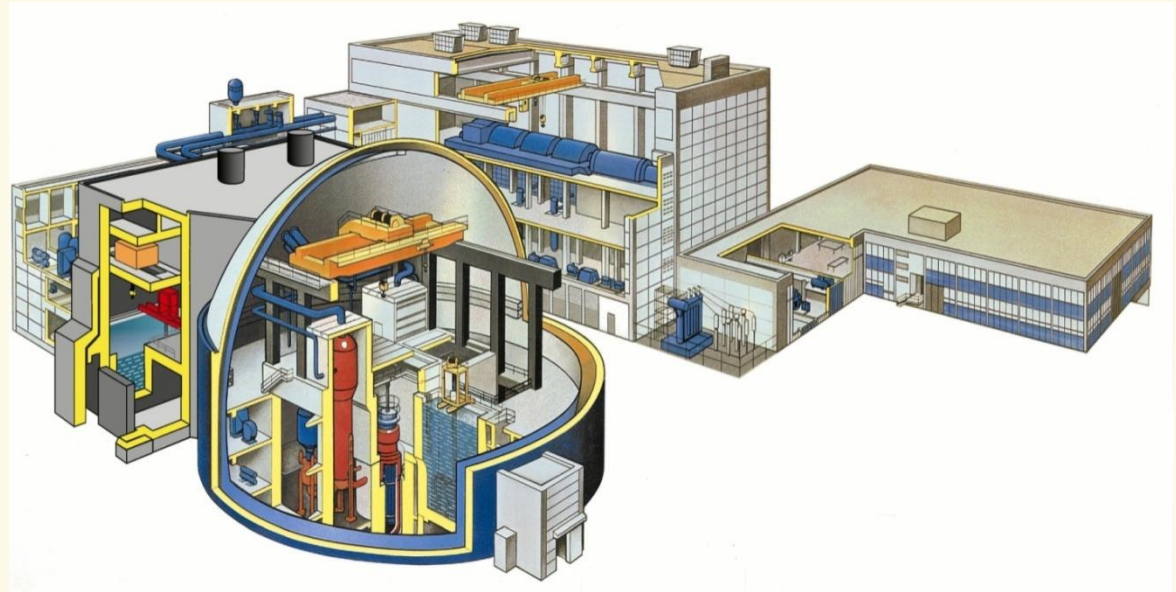
6. Sitzung der Info-Kommission am 23. Juni 2014



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

KWO - Anlagenübersicht



Maßnahmen in der NBP (KWO)

Anpassung der Personalausstattung

Verringerung der Schichtbesetzung und der Anforderungen an die Qualifikation des Schichtpersonals

Anpassung des Betriebsreglements

Außerbetriebnahme funktionslos gewordener Systeme

Aussetzung von wiederkehrenden Prüfungen und Wartungsmaßnahmen

Entsorgung von Betriebsmitteln, Betriebsabfällen, Isolierungen u.ä.

Qualifizierung und Durchführung der Primärkreisdekontamination

Überführung der Brennelemente in das externe Nasslager

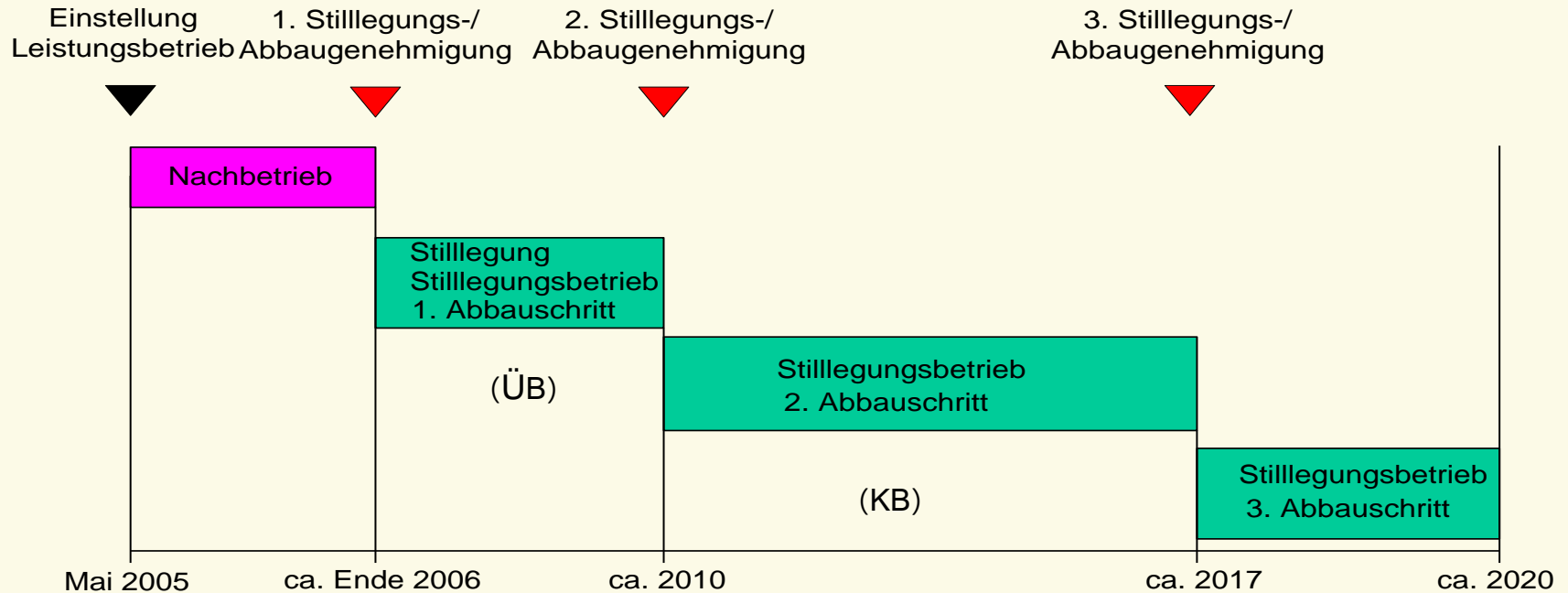
Radiologische Charakterisierung (z.T. spezielle Probenahmen)

Aufbau von Einrichtungen für die Reststofflogistik

Schaffung von Bereitstellungsflächen auf dem Gelände



Gesamtkonzept der Stilllegung (KWO)



Anzahl und Umfang der Abbau-/Genehmigungsschritte

Abtransport der bestrahlten BE aus der Anlage bis 2011 (Standort-ZL oder externes ZL)

Verfolgte Abbauvarianten und –prinzipien

Definition des Umfangs des Stilllegungsbetriebs

Lagerkapazitäten für anfallende radioaktive Abfälle



Rechtliche Regelungen und Regelwerk

Nationale Rechtsvorschriften

Atomgesetz (AtG) {§ 7, § 9a, § 2a}

Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV)

Sonstige atomrechtliche Verordnungen (StrlSchV, AtDeckV, AtKostV, AtSMV, ...)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentlich-rechtliche Vorschriften (BImSchG, ProdSG, LBO, ...)

Präzisierung rechtlicher Vorgaben

Leitfaden Stilllegung {26.06.2009}

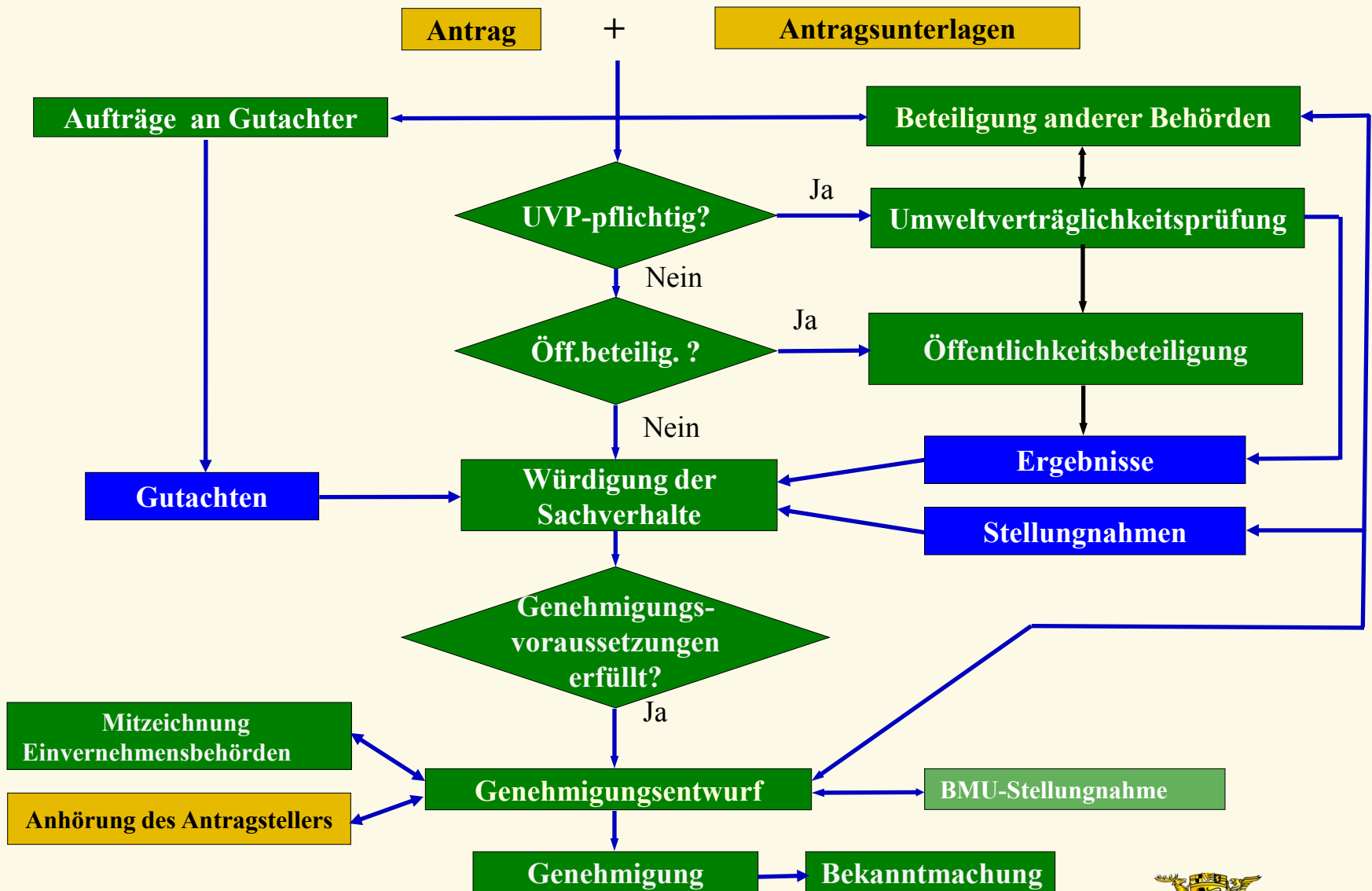
Empfehlung der Entsorgungskommission (Leitlinien zur Stilllegung) {11.11.2010}

EU-Recht

Artikel 37 des Euratom-Vertrags



Genehmigungsverfahren Stilllegung (Ablaufschema)



UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben

Für die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben ist eine UVP durchzuführen (§ 3b UVPG).

Unter Nummer 11.1 der Anlage 1 zum UVPG werden bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen aufgeführt:

- Die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen

Im Genehmigungsverfahren für die erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau eines Kernkraftwerks ist immer eine UVP durchzuführen (§ 3b UVPG). Diese hat sich auf das Gesamtvorhaben zu erstrecken.

- Einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau von Anlagenteilen, die als Änderungen und Erweiterungen im Sinne von § 3e Abs. 1 Ziff. 2 UVPG gelten

Eine UVP-Pflicht liegt vor, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für UVP-pflichtige Vorhaben ist eine Bekanntmachung und Auslegung zwingend (§ 4 Abs. 4 AtVfV).



Antragsunterlagen (Anforderungen gem. AtVfV)

Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

§ 3 (1) AtVfV Nr.

Sicherheitsbericht Ergänzende Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen	1 , 2
Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen (Sicherungsbericht)	3
Zuverlässigkeit und Fachkunde verantw. Personen / Notw. Kenntnisse	4, 5
Sicherheitsspezifikationen	6
Vorschläge zur Deckungsvorsorge (§ 12 AtDeckV)	7
Radioaktive Reststoffe/Abfälle und Entsorgungspfade	8
Sonstige Umweltauswirkungen des Vorhabens	9

Weitere Unterlagen bei Auslegung (UVP-pflichtige Vorhaben)

AtVfV

Verfahrensalternativen / Hinweise auf Schwierigkeiten	§ 3 (2)
Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen (1. Stilllegungsantrag)	§ 19b
Kurzbeschreibung Unterlagenverzeichnis	§ 3 (4)



Antragsunterlagen (Leitfaden Stilllegung)

Beschreibung der Anlage, des Standorts, der Umgebung, der Betriebsgeschichte	a)
Nennung der berücksichtigten Vorschriften	b)
Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen (Gesamtumfang) und des -verfahrens	c)
Beschreibung der vorgesehenen Stilllegungs- und Abbautechniken	d)
Beschreibung neuer oder zu ändernder Systeme	e)
Sicherheitsbetrachtungen einschließlich Störfallanalysen	f)
Abschätzung des radioaktiven Inventars (Radiologische Charakterisierung)	g)
Behandlung der anfallenden radioaktiven Abfälle (Reststoff- und Abfallkonzept)	h)
Freigabe- und Herausgabekonzept für Reststoffe, Gebäude, den Standort	i), o)
Radioaktive Ableitungen (Antragswerte, Strahlenexposition, Umgeb.überwachung)	j), k)
Maßnahmen zum Arbeits-, Brand- und Strahlenschutz	l)
Betriebsorganisation, Verantwortlichkeiten, Fachkunde, Kenntnisse	m)
Qualitätssicherungsmaßnahmen	n)
Berichterstattung	p)
Darstellung der Sicherungsmaßnahmen	q)
Angaben über sonstige Umweltauswirkungen	r)
Arbeitserlaubnisverfahren	s)



Behördenbeteiligung

Entsprechend § 7 Abs. 4 AtG sind in Genehmigungsverfahren alle Behörden zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist.

Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind alle das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 14 AtVfV).

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat das Zusammenwirken aller Zulassungsbehörden sicherzustellen (§ 14a AtVfV).

Rechtsbereiche: Wasser, Immissionsschutz, Bau, Naturschutz, Abfall, Gewerbe, Katastrophenschutz, ...

Behörden: Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke, Bund, EC, Nachbarstaaten ...

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird eine Beteiligung anderer Behörden in großem Umfang im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abgewickelt (Scoping-Termin).

Die Einholung einer Stellungnahme des BMU erfolgt erst nach Vorliegen eines Genehmigungsentwurfs.



Behördenbeteiligung (KWO – 1. SAG)

Einbezogene Behörden: Bürgermeisterämter v. Obrigheim, Binau, LRA NOK, RP Karlsruhe, Ministerien (WM, IM), LUBW, WSA HD, BMU, BfS, LFA Braunschweig, EC

Wasserrecht: Eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis (1997) ist bis zum Inkrafttreten der 1. SAG notwendig (Einschränkung des Umfangs der Gewässerbenutzung)

Baurecht: Stellungnahmen der Baurechtsbehörden und das Einvernehmen der Gemeinde Obrigheim wurden eingeholt. Die atomrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein;

Immissionsschutz: Die erforderlichen Genehmigungen sind von der BG (1992) umfasst.

Katastrophenschutz: Notfallschutzmaßnahmen werden vorläufig beibehalten, aber keine Bevorratung von Jodtabletten mehr. Anlageninterne Notfallschutzmaßnahmen sind nicht mehr notwendig.

Verfahren nach Artikel 37 Euratom-Vertrag: Der EC wurden die erforderlichen Angaben am 18.09.2006 vorgelegt. Das Ergebnis der Überprüfung wurde am 21.06.08 im ABl. veröffentlicht.

Grenzüberschreitende Beteiligung nach § 7a AtVfV: keine Notwendigkeit



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 2a AtG unselbständiger Teil eines atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
- Sie umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter:
 - Menschen (einschl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.
- Vor Durchführung der UVP werden mit dem Antragsteller und den zu beteiligenden Behörden im Rahmen eines „Scoping-Termins“ (§1b AtVfV) Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP, Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen erörtert.
- Die erforderlichen Unterlagen (UVU) werden erstellt. Für deren Prüfung wird i.d.R. ein Sachverständiger zugezogen.



Verträglichkeitsprüfung nach BNatSchG

Genehmigungspflichtige Vorhaben sind unzulässig, wenn sie ausgewiesene NATURA 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

Da der Standort KWO innerhalb des Untersuchungsraums der UVU an das FFH-Gebiet „Neckartal und Wald Obrigheim“ angrenzt, wurde im Rahmen der UVP auf Basis des „Formblatts zur Natura2000-Vorprüfung in BW“ und unter Berücksichtigung der Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in BW“ eine naturschutzrechtliche Vor- und Relevanzprüfung durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass nicht zu erwarten ist, dass FFH-Gebiete und besondere Schutzgebiete i.S.d. § 32 BNatSchG durch das Rückbauvorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, sodass eine eigenständige Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.



Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentliche Bekanntmachung (§§ 4 und 5 AtVfV)

Obligatorisch bei UVP-pflicht. Vorhaben und erstmaligem Antrag (§ 4 Abs. 4 und § 19b AtVfV)

Bekanntmachung im amtl. Veröffentlichungsblatt, örtl. Tageszeitungen, Bundesanzeiger

Zusätzliche Bekanntmachung, wenn zusätzliche oder andere Umstände nachteilige Auswirkungen besorgen lassen (§ 4 Abs. 2 AtVfV)

Inhalt der Bekanntmachung/Hinweise (z.B. Ort der Auslegung, Auslegungsfrist, zu Einwendungen, zum Erörterungstermin, informationspflichtige Stelle ...)

Auszulegende Unterlagen (§ 6 AtVfV)

Antrag, Sicherheitsbericht, Kurzbeschreibung

Zusätzlich bei UVP-pflichtigen Vorhaben: UVU (mit Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen (erster Antrag)), Angaben zu den anfallenden Reststoffen und Abfällen

Einwendungen (§ 7 AtVfV) und Erörterungstermin (§§ 8 - 13 AtVfV)

Umgang mit den Einwendungen und Durchführung des Erörterungstermins



Öffentlichkeitsbeteiligung (KWO - 1. SAG)

Die Bekanntmachung des Vorhabens erschien am 6.6.2006 in

- bw Woche - Staatsanzeiger Baden-Württemberg,
- Rhein-Neckarzeitung, Heidelberg, Gesamtausgabe,
- Heilbronner Stimme, Ausgaben „Nord/Mitte“ und „Kraichgau-Stimme“ und
- Fränkische Nachrichten, Ausgabe „Buchen-Walldürn“.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erschien in der Ausgabe Nr.104 v. 03.06.3006.

Ausgelegt wurden

- Antrag vom 21.12.2004 mit Antragsänderung vom 19.5.2006,
- Sicherheitsbericht,
- Kurzbeschreibung,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
- Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWO,
- Angaben zu radioaktiven Reststoffen und Abfällen.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.6.2006 bis 14.8.2006 im

- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg,
- Umweltministerium Baden-Württemberg,
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und
- Bürgermeisteramt Obrigheim

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten ausgelegt.

Innerhalb dieser Frist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

Gemäß § 10 AtVfV fand deshalb kein Erörterungstermin statt. Die Antragstellerin wurde am 12.10.2006 vom Wegfall des Termins unterrichtet.



Sachprüfung (§ 14 AtVfV)

Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 2 vorliegen

- Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen
- Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen,
- Erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik
- Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen
- Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter
- Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen

Prüfung, ob alle vorhabensrelevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften berücksichtigt sind



Inhalte des Genehmigungsbescheids (§ 16 AtVfV)

- Angabe des Namens und des (Wohn-) Sitzes des Antragstellers,
- Angabe, dass eine Genehmigung erteilt wird und Angabe der Rechtsgrundlage,
- genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung (Tenor) einschließlich des Standorts der Anlage,
- Nebenbestimmungen zur Genehmigung,
- Kostenentscheidung,
- ggf. Sofortvollzug,
- Begründungsteil,
- Rechtsbehelfsbelehrung,
- Hinweise.



Beteiligung des BMU (KWO - 1. SAG)

Ein Entwurf der 1. SAG wurde dem BMU im August 2007 zugesandt.

Die RSK wurde beauftragt, zu den sicherheitstechnischen Sachverhalten des Vorhabens und zur Konzeption des Gesamtvorhabens Stellung zu nehmen.

Die SSK wurde beauftragt, eine die radiologischen Gesichtspunkte behandelnde Stellungnahme vorzulegen.

RSK und SSK legten Stellungnahmen vor, die Empfehlungen enthielten
(RSK-Stellungnahme v. 11./12. Dez. 2007, SSK-Stellungnahme v. 21./22. Feb. 2007)

Der BMU hat sich zum Genehmigungsentwurf in bundesaufsichtlichen Stellungnahmen v. 28.03.2008 und v. 27.06.2008 geäußert.

Am 29.05.2008 wurde ein bundesaufsichtliches Gespräch geführt.

Die Punkte aus den BMU-Stellungnahmen zur 1. SAG wurden berücksichtigt.
Für die 2. SAG zu beachtende Punkte wurden vorgemerkt.

Mit Schreiben v. 25.07.2008 hat der BMU abschließend Stellung genommen.



Abschluss des Genehmigungsverfahrens (§ 17 AtVfV)

- Der Genehmigungsbescheid ist dem Antragsteller und Einwendern schriftlich zuzustellen. Ist die Entscheidung mehr als 300 Einwendern zuzustellen, genügt die öffentliche Bekanntmachung (§15 Abs. 3 AtVfV).
- Der Genehmigungsbescheid ist zwei Wochen bei der Genehmigungsbehörde und einer Stelle in der Nähe des Standorts zur Einsicht auszulegen.
- Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung sind öffentlich bekannt zu geben (§ 4 Abs. 1 und §17 Abs. 1 AtVfV).

Hinzuweisen ist

- auf die Möglichkeit der Einsichtnahme (§17 Abs. 2),
- die Möglichkeit für Einwender, den Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat nach Zustellung) anzufordern (§17 Abs. 3 AtVfV),
- darauf, dass der Bescheid mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (§17 Abs. 2 AtVfV).



Genehmigungsstruktur Stilllegung und Abbau KWO

	Gesamtumfang der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung				
	§ 7 Abs. 3 AtG	1. SAG ^{**} 21.12.04/28.08.08	2. SAG 21.12.08/24.10.11	3. AG 29.3.10 / 30.04.13	4. AG
Unterlagen gemäß §19b AtVfV → Insgesamt geplante Maßnahmen	X				
Umweltverträglichkeitsprüfung	X [*]	Vorprüfung gem. § 3e UVPG	Vorprüfung gem. § 3e UVPG	Vorprüfung gem. § 3e UVPG	
Öffentlichkeitsbeteiligung	X	—	—		
Bundesaufsichtliche Prüfung	16.08.07/25.07.08	11.03.11/04.10.11	—		
Dauerhafte Betriebseinstellung	X				
Ableitung radioaktiver Stoffe	X				
Stilllegungsbetrieb und Stilllegungsreglement	X	Das Stilllegungsreglement wurde in Teilen geändert und gilt bis zum Ende des Rückbauvorhabens			
Abbau von Anlagenteilen im Überw.bereich	X	Abbau im Überwachungsbereich wird unter teilweise geändertem Betriebsreglement weitergeführt			
Betrieb des ext. BE-Lagers	X				
Genehmigungsaufgaben	X	soweit relevant übernommen			
Bauliche Änderungen und Nutzung von Bau 39 und 52 zur Zwischenlagerung	X				
Abbau von Anlagenteilen im Kontrollbereich			X		
Abbau des RDB und baulicher Anlagenteile			X		
Abbau restlicher Systeme				X	

* UVP gem. §3a UVPG i.V.m. §19b Abs. 2 und 3 AtVfV – verpflichtend

** ÄG zur 1. SAG (1.12.2008/21.04.2010) → Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG



ENDE

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

